

ALLGEMEINE GESCHÄFTS- und LIEFERBEDINGUNGEN

der
Giovanelli GmbH
FN 464259 i
Hammergraben 71, 8724 Spielberg,

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen – im Folgenden kurz als **„AGLB“** bezeichnet – gelten für sämtliche Verkäufe, Lieferungen und Werkleistungen der Giovanelli GmbH – im Folgenden kurz als **„Giovanelli“** bezeichnet – soweit im Einzelfall nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 1.2. **„Käufer“** im Sinne dieser AGLB ist stets der andere Vertragspartner der Giovanelli GmbH, und zwar unabhängig von der rechtlichen Qualifikation des jeweils abgeschlossenen Vertrages.
- 1.3. Giovanelli und der Käufer gemeinsam werden in der Folge teilweise auch nur kurz als **„Vertragspartner“** bezeichnet.
- 1.4. Diese AGLB gelten jedenfalls auch dann, wenn bei Zusatzverträgen und/oder anderen zukünftigen Vertragsbeziehungen nicht ausdrücklich darauf hingewiesen und/oder verwiesen wird.
- 1.5. Entgegenstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers und/oder dessen Vertragsformblätter werden niemals Vertragsbestandteile zwischen den Vertragspartnern, es sei denn, diese werden von Giovanelli ausdrücklich und schriftlich nachgewiesen anerkannt.
- 1.6. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser AGLB, insbesondere deren Vertragspunkte 6. und 7., unwirksam sein und/oder werden sollten, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame ist durch eine wirksame Bestimmung, die ersterer dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck nach am nächsten kommt, zu ersetzen. Insbesondere gilt daher, dass dann, wenn die Unwirksamkeit Haftungsausschlüsse zugunsten von Giovanelli und/oder Vorausverzichtserklärungen des Käufers zugunsten von Giovanelli betreffen sollte, die betroffenen Bestimmungen immer auf das gesetzlich zulässige Maß zu reduzieren sind (sog. geltungserhaltende Reduktion/Auslegung).
- 1.7. Sofern der Käufer ein Verbraucher im Sinne der anwendbaren Gesetze ist, kommen diese AGLB nicht zur Anwendung.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Giovanellis Angebote sind grundsätzlich freibleibende Kostenvoranschläge ohne rechtliche Bindung. Von Angaben oder Bildern in Katalogen, Webseiten, Prospekten, Werbung und dergleichen können keine Rechte abgeleitet werden. Mündliche Äußerungen sind nur verbindlich, wenn sie von Giovanelli umgehend schriftlich bekräftigt werden.
- 2.2. Zur Tätigkeit einer Bestellung bei Giovanelli wird der Käufer ein ausdrücklich nur an ihn gerichtetes schriftliches (siehe dazu Punkt 2.3.) Angebot von Giovanelli ebenso schriftlich

(siehe dazu Punkt 2.3.) annehmen. Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn die schriftliche Annahme bei Giovanelli einlangt.

- 2.3. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit Giovanellis schriftlicher Bestätigung. Angebote und Annahmen sowie Ergänzungen und Änderungen zu diesen und sonstige schriftliche Bestätigungen sind jedoch auch in elektronischer Form, insbesondere per E-Mail, gültig.

3. Preise

- 3.1. Die Preise für die Produkte, Güter, Anlagen oder Services beinhalten die übliche Verpackung ab Werk Giovanelli, exklusive Fracht, Versicherung, Umsatz- oder sonstige Verkaufssteuer, Zoll-, Einfuhr- oder Ausfuhrgebühren, die auf die Lieferung, erhoben werden, Entladung und Abfertigung, sowie Wartung und Vor- und Nachverkaufskundendienste.
- 3.2. Diese Kosten, Ausgaben und Gebühren werden, sofern nach der jeweils vereinbarten Lieferbedingung (Incoterms 2010) anwendbar, dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt. Verpackungsmaterial wird immer nur nach voriger ausdrücklicher Vereinbarung, und diesfalls auf Kosten und Risiko des Käufers, zurückgenommen.
- 3.3. Die Preise basieren auf dem Zeitpunkt des erstmaligen Preisangebotes. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung erhöhen oder entspricht die Bestellung nicht dem Angebot, so ist Giovanelli berechtigt, die Preise entsprechend anzupassen.

4. Zahlung

- 4.1. Alle Zahlungen sind – sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen vereinbart wurden – binnen 7 Tagen ab dem Lieferdatum zu leisten. Alle Zahlungen sind per Überweisung in Euro auf eines von Giovanelli bekannt gegebenen Konten kostenfrei für Giovanelli zu leisten.
- 4.2. Ist der Käufer mit einer Zahlung im Verzug, so kann Giovanelli unbeschadet ihrer sonstigen Rechte
- a) auf den fälligen Betrag auf Tagesbasis anfallende Verzugszinsen in Höhe von 1,25% pro Monat ab dem Fälligkeitsdatum bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Zahlung verrechnen und/oder
 - b) die Erfüllung eigener Verpflichtungen ohne Haftung gegenüber dem Käufer bis zur vollständigen Zahlung aufschieben und/oder
 - c) Ersatz vom Käufer für alle vorprozessualen Kosten und Aufwendungen, die aus dem Zahlungsverzug entstehen, fordern.
- 4.3. Das Eigentum an den Produkten/Gütern/Anlagen geht in jedem Fall erst mit vollständigem Einlangen des vereinbarten Preises bei Giovanelli auf den Käufer über. Bis zu dieser vollständigen Zahlung behält sich Giovanelli das Eigentum an den Produkten/Gütern/Anlagen bis zur vollständigen Zahlung des vereinbarten Preises gegen den Käufer vor. Der Käufer tritt hiermit seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt wurde, an Giovanelli zur Sicherung von deren Kaufpreisforderung ab. Giovanelli nimmt diese Abtretung an. Diese Abtretung befreit den Käufer jedoch bis zu vollständigen Bezahlung durch den Dritten niemals von seiner Zahlungspflicht gegenüber Giovanelli.

- 4.4. Der Käufer ist nicht berechtigt, Zahlungen oder andere Leistungen zurückzuhalten oder mit irgendeiner Forderung von Giovanelli aufzurechnen.

5. Lieferung

- 5.1. Sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde, werden alle Produkte/Güter/Anlagen ab Werk Giovanelli (Incoterms 2010) geliefert und gehen Nutzung und Gefahr bereits mit dieser Lieferung ab Werk auf den Käufer über (= Zeitpunkt des Gefahrüberganges und/oder der Übergabe/Übernahme). Dies gilt jedenfalls auch dann, wenn der Transport durch Giovanelli durchgeführt, organisiert, überwacht oder in welcher Form auch immer unterstützt wird oder wenn Installations- oder Montagearbeiten nach der Lieferung erfolgen.

- 5.2. Bei Lieferzeiten oder Lieferdaten für die Produkt-/Güter-/Anlagenlieferung handelt es sich nur um ungefähre Schätzwerte. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich von Giovanelli bestätigt, ist die Einhaltung der Lieferzeit kein wesentlicher Vertragsbestandteil und Giovanelli übernimmt bei Nichteinhalten eines Lieferdatums keine Haftung für Verluste, Schäden, Strafen, Kosten oder sonstige Nachteile des Käufers.

- 5.3. Die Lieferfrist hängt von der Erfüllung der vorausgehenden Bedingungen ab und beginnt zum spätesten der nachstehenden Zeitpunkte:

5.3.1. Datum des Einlangens der Vertragsannahme des Käufers bei Giovanelli gemäß Punkt 2.2.;

5.3.2. Datum der Erfüllung aller dem Käufer obliegenden technischen, kaufmännischen und sonstigen Voraussetzungen;

5.3.3. Datum des Einlangens, an dem Giovanelli eine vereinbarungsgemäß vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung oder Sicherheit erhält.

- 5.4. Behördliche und andere für die Ausführung (Export) von Produkten/Gütern/Anlagen erforderliche Genehmigungen Dritter sind vom Käufer zu erwirken. Erfolgen solche Genehmigungen nicht rechtzeitig, so verlängert sich die Lieferfrist entsprechend.

- 5.5. Giovanelli ist berechtigt, Teil- oder Vorlieferungen durchzuführen und zu verrechnen.

- 5.6. Giovanelli handelt nicht vertragswidrig und haftet nicht für die Verzögerung oder Versäumnis von Lieferungen bzw. verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, wenn unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, insbesondere Feuer, Überschwemmung, Erdbeben, Stürme oder andere Naturkatastrophen, Krieg, Androhung oder Vorbereitung eines Krieges, bewaffnete Konflikte, Verhängung von Sanktionen und Embargos, Abbruch der diplomatischen Beziehungen oder ähnliche Handlungen, Terroranschläge, Bürgerkrieg, Unruhen oder Ausschreitungen; nukleare, chemische oder biologische Kontamination oder Überschallknall; Streik; freiwillige oder obligatorische Einhaltung von Gesetzen; zufällige Beschädigung; Verlust auf See; widrige Witterungsbedingungen; Mangel an Rohstoffen; Verlust von wichtigen Lieferanten; Unterbrechung oder Ausfall von Netzdiensten, insbesondere von Strom, Gas oder Wasser, Verzögerungen beim Transport oder der Zollabfertigung, Transportschäden unabhängig davon, ob sie bei Giovanelli und/oder einem Unterlieferanten eintreten.

6. Gewährleistung

- 6.1. Für die Dauer von zwölf Monaten ab der Lieferung ab Werk gemäß Punkt 5.1. (dieser gilt ausdrücklich auch als Übergabe(Punkt 5.1.)) leistet Giovanelli Gewähr dafür, dass die gelieferten Produkte/Güter/Anlagen
- a) Giovanellis schriftlichen Spezifikationen entsprechen und
 - b) frei von offenen und versteckten Material- und/oder Verarbeitungsmängel sind, die den vereinbarten Gebrauch des Produkts/Güter/Anlage wesentlich beeinträchtigen.
- 6.2. Tritt während der Gewährleistungszeit ein Mangel auf, der im Zeitpunkt der Lieferung vorhanden war, welchen Umstand in jeden Fall der Käufer zu beweisen hat, wird Giovanelli diesen Mangel nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder durch Nachbesserung oder den Austausch des/der mangelhaften Produktes/Gutes/Anlage beim Käufer oder bei Giovanelli oder durch Gewährung eines angemessenen Preisnachlasses beheben. Die Gewährleistungsfrist für die nachgebesserten oder ausgetauschten Teile beträgt die Restdauer der ursprünglichen Gewährleistungsfrist. Alle im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Nebenkosten (wie z.B. für Ein- und Ausbau, Transport, Entsorgung, Fahrt- und Wegzeit) gehen zu Lasten des Käufers. Für Gewährleistungsarbeiten im Betrieb des Käufers stellt dieser die erforderlichen Hilfskräfte, Hebevorrichtungen, Gerüst und Kleinmaterialien usw. unentgeltlich zur Verfügung. Ersetzte Teile werden Eigentum von Giovanelli.
- 6.4. Giovanelli übernimmt keine Haftung für einen Mangel der Produkte/Güter/Anlagen/Services, wenn der Käufer den Mangel nicht binnen zehn Tagen, oder wenn der Mangel bei einer angemessenen Prüfung nicht erkennbar war, binnen zwölf Monaten ab der Lieferung gemäß Punkt 5.1., gegenüber Giovanelli geltend macht.
- 6.5. Wird ein/eine Produkt/Gut/Anlage von Giovanelli auf Grund und/oder auf Basis von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von Giovanelli nur auf vorgabengemäße Ausführung und in keinem Fall auf vom Käufer beigestelltes Material.
- 6.6. Die Beweislast für die Mangelhaftigkeit des/der Produktes/Gutes/Anlage im Zeitpunkt der Übergabe trifft in jeden Fall den Käufer.
- 6.7. Für den Verkauf gebrauchter Produkte übernimmt Giovanelli keine Gewähr. Jegliche Gewährleistung hierfür gilt somit einvernehmlich als ausgeschlossen.

7. Rücktritt vom Vertrag

- 7.1. Sofern keine spezielleren Regelungen getroffen wurden, setzt jeder Rücktritt des Käufers vom Vertrag, einen Lieferverzug, der auf grobes Verschulden von Giovanelli zurückzuführen ist, sowie den erfolglosen Ablauf einer gesetzten, angemessenen, aber mindestens dreimonatigen Nachfrist, voraus. Der Rücktritt ist mittels eingeschriebenen Briefes geltend zu machen. Bereits erbrachte Leistungen sowie Vorbereitungsleistungen werden dem Käufer entsprechend in Rechnung gestellt.
- 7.2. Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist Giovanelli berechtigt, ohne jegliche Haftung gegenüber dem Käufer vom Vertrag oder von Teilen des Vertrages zurückzutreten,
- 7.2.1. wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,

- 7.2.2. wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstanden sind und dieser auf Begehren von Giovanelli weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
- 7.2.3. der Käufer insolvent oder zahlungsunfähig ist oder wird, oder
- 7.2.4. wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen der im Punkt 5.6. angeführten Umstände insgesamt mehr sechs Monate beträgt.

8. Service, Wartung und Reparaturen

- 8.1. Diese ALGB kommen auf alle Bestellungen zur Erbringung von Service-, Wartungs- und Reparaturarbeiten sinngemäß zur Anwendung, sofern nicht anders festgelegt wurde und/oder wird.
- 8.2. Der Käufer wird, nach Giovanellis Wahl, die Produkte zur Durchführung der Services entweder bei sich zugänglich machen oder diese auf seine Kosten und sein Risiko an Giovanelli übersenden.
- 8.3. Giovanelli wird dem Käufer auf dessen Anfrage und Kosten ein Angebot mit gemäß Punkt 2.2. übermitteln.
- 8.4. Wenn Giovanelli bei der Durchführung der Services das Produkt in einem nicht ordnungsgemäßen Zustand vorfindet, kann Giovanelli ohne weitere Zustimmung des Käufers alle Services erbringen, die Giovanelli als zweckdienlich erachtet, um den ordnungsgemäßen Zustand des Produktes zu erhalten oder wieder herzustellen. Diese Services werden laut den aktuell gültigen Tarifen verrechnet, sofern diese nicht von der Gewährleistungsverpflichtung gemäß Punkt 6. umfasst sind.
- 8.5. Der Erfüllungsort von Services ist der Ort der Leistungserbringung. Die Gefahr für Services geht mit deren Erbringung auf den Käufer über.

9. Haftungsbeschränkungen

- 9.1. Giovanelli haftet für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 9.2. Die Haftung von Giovanelli für leichte Fahrlässigkeit, den Ersatz von Folgeschäden, den Ersatz eines allfällig entgangenen Gewinnes und die Haftung für reine Vermögensschäden, tatsächlichen oder erwarteten Gewinnen, Zinsen, Einnahmen, erwarteten Einsparungen oder Geschäften oder Schäden an goodwill wird einvernehmlich ausgeschlossen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf von Giovanelli beigezogene Dritte zurückgehen.
- 9.3. Unabhängig von dem in den Punkten 9.1. und 9.2. vereinbarten Haftungsausschluss und zusätzlich dazu wird für jeden Fall – mit Ausnahme des Vorsatzes – die Haftung von Giovanelli mit einem Maximalbetrag von € 1.500.000,-- begrenzt.
- 9.4. Giovanelli haftet nur gegenüber dem Käufer, nicht gegenüber Dritten, insbesondere nicht gegenüber Vertragspartnern des Käufers. Sobald Giovanelli dennoch wider Erwarten oder ausnahmsweise für seine Tätigkeit gegenüber Dritten haften sollte, gelten die vorstehenden Bestimmungen nicht nur im Verhältnis von Giovanelli zum Käufer, sondern auch gegenüber allen Dritten. Ein Dritter kann jedoch keinesfalls Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Käufers hinausgehen. Die im Punkt 9.3. vereinbarte Haftungshöchstsumme gilt

nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Käufers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Käufer und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind. Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt.

- 9.5. Sofern trotz dieser Regelung Giovanelli dennoch von Dritten erfolgreich in Anspruch genommen werden sollte, verpflichtet sich der Käufer, Giovanelli für die von ihm an Dritte zu leistenden Schadenersatzforderungen vollkommen schad-, klag- und exekutionslos zu halten, sofern der Schaden nicht auf einen Vorsatz des Giovanelli beruht.
- 9.6. Der Käufer hat in jedem Fall den Beweis zu erbringen, dass der Schaden auf ein Verschulden von Giovanelli zurückzuführen ist.

10. Geltendmachung von Ansprüchen

- 10.1. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen Giovanelli aufgrund der Gewährleistung des Käufers gegenüber dessen Abnehmern bei einer Weitergabe der gekauften Güter sind ausgeschlossen. Widerspricht dieser Ausschluss zwingend anwendbarem Recht, verjährt das Rückgriffsrecht des Käufers mit Ablauf der in Punkt 6.1 definierten Frist.
- 10.2. Alle sonstigen Ansprüche des Käufers sind bei sonstigem Anspruchsverlust innerhalb von zwei Jahren ab Lieferung gerichtlich geltend zu machen, sofern im Einzelfall nicht gesetzliche Bestimmungen kürzere Fristen vorsehen.

11. Geistige Eigentumsrechte

- 11.1. Dem Käufer werden keinerlei Rechte an Giovanellis bestehenden oder zukünftigen geistigen Eigentumsrechten (dazu gehören in Giovanellis Produkten enthaltene oder damit assoziierte Urheberrechte, Datenbankrechte, Topographierechte, Designrechte, Marken, Patente, Domainnamen und andere Rechte an geistigem Eigentum von ähnlicher Art, die irgendwo auf der Welt bestehen, ungeachtet dessen, ob sie registriert sind) eingeräumt oder übertragen.
- 11.2. Wird ein/eine Produkt/Gut/Anlage von Giovanelli auf Grund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen oder sonstigen Spezifikationen des Käufers angefertigt, hat der Käufer Giovanelli aus allen allfälligen Schäden aus der Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.

12. Exportkontrolle

- 12.1. Der Käufer nimmt zur Kenntnis und bestätigt, dass alle Lieferungen durch Giovanelli den anwendbaren Exportkontrollbestimmungen unterliegen und der Käufer verpflichtet ist, diese einzuhalten.
- 12.2. Der Käufer darf kein/keine Produkt/Gut/Anlage von Giovanelli entgegen den anwendbaren Exportkontrollbestimmungen weiterverkaufen, (re)exportieren oder sonst übertragen, haftet für die Giovanelli dadurch entstehenden Schäden und wird Giovanelli gegen alle Ansprüche, die aus oder im Zusammenhang mit dem Bruch dieser Bestimmung entstehen, schad- und klaglos halten.

14. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 14.1. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten

Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird einvernehmlich ausgeschlossen.

- 14.2. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit dem gegenwärtigen Vertrag ergebenden Streitigkeiten ist das für 8724 Spielberg sachlich zuständige Gericht in Österreich.
- 14.3. Die Vertragspartner vereinbaren ausdrücklich, die internationale Zuständigkeit der österreichischen Gerichte für sämtliche Streitigkeiten zwischen ihnen.

15. Sonstige Bestimmungen

- 15.1. Falls einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser Bestimmungen unwirksam sein sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Ergänzend zu Punkt 1.6. gilt die unwirksame Bestimmung als durch diejenige gültige Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.
- 15.2. Der Käufer ist verpflichtet, jegliche Information, die er im Rahmen der Zusammenarbeit mit Giovanelli erhält, insbesondere Angebote, Ausschreibungsunterlagen und dergleichen, geheim zu halten und unverzüglich nach Aufforderung oder wenn der Käufer keine Bestellung bei Giovanelli tätigt, an Giovanelli zurückzugeben.
- 15.3. Der Käufer darf seine Rechte und Pflichten aus oder im Zusammenhang mit einer Bestellung nur mit Giovanellis voriger schriftlicher Zustimmung an Dritte abtreten.